



Wir haben etwas gegen Ladendiebstahl

Datenschutz und Videoüberwachung in Deutschland

Einleitung:

Videoüberwachung ist ein wirksames Mittel zum Schutz Ihrer Wert, um Diebstahl zu erkennen und potentielle Diebe abzuschrecken.

Datenschutz und Videoüberwachung in Deutschland sind aber ein komplexes Thema. Die Sichtweisen der jeweiligen Landesbeauftragten für Datenschutz der Länder sind maßgeblich. Der Düsseldorfer Kreis ist die oberste Behörde.

Mit dieser Darstellung versuchen wir Ihnen eine Übersicht über das Thema und eine Empfehlung zu den daraus abzuleitenden Maßnahmen für Ihre Videoüberwachungsanlage zu geben.

Wir betonen dass dies die Interpretation von WG Global darstellt und davon allein noch keine Datenschutzrechtliche Genehmigung für Ihre Anlage abgeleitet werden kann.

Wir sehen es als unsere Verantwortung unsere Kunden zu Informieren um damit zu reibungsloser Einführung und datenschutzrechtlich einwandfreien Betrieb Ihrer Videoanlage beizutragen.

WG Global GmbH
Anton Kaltenleitner
Geschäftsführer

Wir kommentieren die am 26.5.2014 veröffentlichte „Orientierungshilfe Videoüberwachung durch nicht-öffentliche Stellen“, die Sie von uns gerne kostenfrei per mail erhalten oder im Original unter:
http://www.bfdi.bund.de/DE/Entschliessungen/DuesseldorferKreis/DKkreis_node.html downloaden können.

Als Videoüberwachung ist lt. 2.1.1. ist eine Anlage dann anzusehen wenn Personen auf den Aufnahmen erkennbar sind oder sonst Rückschlüsse auf die Identität einer Person möglich sind.
Bei bloßen Kameraattrappen gehen die Datenschutz Aufsichtsbehörden der meisten Bundesländer davon aus, dass das Bundesdatenschutzgesetz nicht zur Anwendung kommt.

Videoüberwachung ist nur dann zulässig, soweit es zur Wahrnehmung des Hausrechts oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte für das Vorliegen überwiegender schutzwürdiger Interessen der betroffenen Personen bestehen (2.1.3.).

Bevor eine Videoüberwachung installiert wird, ist zu konkretisieren, welches Ziel damit erreicht werden soll.

Ein berechtigtes Interesse für den Betrieb einer Videoüberwachungsanlage kann ideeller, wirtschaftlicher oder rechtlicher Natur sein. Also konkrete Tatsachen, aus denen sich eine Gefährdung ergibt, beispielsweise Beschädigungen oder besondere Vorkommnisse in der Vergangenheit. Ratsam ist es daher, entsprechende Ereignisse sorgfältig zu dokumentieren (Datum, Art des Vorfalls, Schadenshöhe) oder etwaige Strafanzeigen aufzubewahren. Auch die Beweissicherung durch die Aufzeichnung kann ein solches berechtigtes Interesse darstellen. In bestimmten Fällen kann auch eine abstrakte Gefährdungslage ausreichend sein, wenn eine Situation vorliegt, die nach der Lebenserfahrung typischerweise gefährlich ist, z.B. in Geschäften, die wertvolle Ware verkaufen.

Wir haben etwas gegen Ladendiebstahl

Darüber hinaus ist im Vorhinein konkret festzulegen und schriftlich zu dokumentieren, welchem Zweck die Videoüberwachung im Einzelfall dienen soll. Dabei ist der Überwachungszweck jeder einzelnen Kamera gesondert und konkret anzugeben (2.1.3.1.).

Vor dem Einsatz eines Videoüberwachungssystems ist zu überprüfen, ob es tatsächlich für den festgelegten Zweck geeignet und erforderlich ist. Die Erforderlichkeit einer Videoüberwachung kann nur dann bejaht werden, wenn der beabsichtigte Zweck nicht genauso gut mit einem anderen (wirtschaftlich und organisatorisch) zumutbaren, in die Rechte des Betroffenen weniger eingreifenden, Mittel erreicht werden kann (2.1.3.2).

Entscheidend ist häufig die Eingriffs-Intensität der jeweiligen Maßnahme.

Grundsätzlich gilt, je mehr persönliche Informationen aufgrund der Überwachung erhoben werden, desto intensiver ist der Eingriff in die Grundrechte und in die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen. Ermöglicht die Qualität der Aufnahme keine Personenbeziehbarkeit, sind schutzwürdige Interessen Betroffener schon deshalb nicht verletzt, weil es an einer Datenerhebung im Sinne des § 3 Absatz 3 BDSG fehlt (2.1.3.3.).

Ihr interner betrieblicher Datenschutzbeauftragte hat die Vorabkontrolle durchzuführen und das Ergebnis sowie die Begründung schriftlich zu dokumentieren.

In der Verfahrensübersicht sind darüber hinaus die zugriffsberechtigten Personen zu benennen (2.2.1).

Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen. (z.B. Piktogramm nach DIN 33450) (2.2.2).

Daten der Videoüberwachung unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind.

Dem Lösungsgebot wird am wirksamsten durch eine automatisierte periodische Löschung, z.B. durch Selbstüberschreiben zurück liegender Aufnahmen, entsprochen (2.3.1).

Eine Audiofunktion, ist irreversibel zu deaktivieren (2.3.3).

Für solche Bereiche, in denen die Wahrscheinlichkeit von Straftaten zu einem geschäfts-typischen Risiko gehört und die Erfassung der Beschäftigten lediglich eine Nebenfolge der zulässigen Überwachung des Publikumsverkehrs darstellt, überwiegt in Einzelfällen das berechtigte Interesse des Arbeitgebers Straftaten vorzubeugen. Dennoch ist bei der Installation der Videoüberwachung das Einrichten von sog. Privatzenen erforderlich.

Eine Überwachung allein zu dem Zweck, einen ordnungsgemäßen Dienstablauf zu gewährleisten, ist nicht gerechtfertigt (4.). Ausnahmsweise können auch Eigentumsinteressen des Arbeitgebers eine Videoüberwachung rechtfertigen, wenn der Beschäftigte nicht im Fokus der Überwachung steht und nicht permanent erfasst wird. Entscheidend ist, ob der Arbeitgeber ein berechtigtes Interesse an den Kameraaufnahmen hat, etwa um Diebstahl oder Vandalismus durch sein Personal vorzubeugen. Das Persönlichkeitsrecht aber schützt, wenn der Arbeitgeber mit der Überwachung nur befürchteten Verfehlungen seiner Beschäftigten präventiv begegnen will, ohne dass hierfür konkrete Anhaltspunkte bestehen. Eine etwaige arbeitgeberseitig eingeholte Einwilligung des Beschäftigten ist dabei irrelevant.

Soweit die Videoüberwachung den gesetzlichen Vorgaben entspricht, kann sie durch eine datenschutzrechtskonforme Betriebsvereinbarung näher geregelt werden. Die Verfahren zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten sollten näher beschrieben werden. Dazu gehören insbesondere

- Gegenstand der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung
- Zweckbindung
- Datenvermeidung- und Datensparsamkeit
- Art und Umfang der erhobenen, verarbeiteten oder genutzten Daten
- Empfänger der Daten
- Rechte der Betroffenen
- Löschfristen
- Technische und organisatorische Maßnahmen wie beispielsweise das Berechtigungskonzept

Soweit ein Betriebsrat nicht existiert, sollte der Arbeitgeber entsprechende Dienstanweisungen erstellen (4).

Wir haben etwas gegen Ladendiebstahl

Wir empfehlen Ihnen daher die in obigem Dokument veröffentlichte „Checkliste für den Betreiber einer Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume“ (6) im Vorfeld durchzuarbeiten und die Punkte schriftlich festzuhalten.

1. Welche Bereiche sollen überwacht werden?
 - öffentlich zugänglicher Raum (z.B. Kundenbereiche);
 - Mitarbeiterräume;
 - öffentliche Flächen (z.B. Gehwege)
2. Dient die Videoüberwachung der
 - Wahrung des Hausrechts oder
 - Wahrung eines anderen berechtigten Interesses (Zweck)? Wenn ja, welchem?Besteht eine Gefährdungslage und auf welche Tatsachen, z.B. Vorkommnisse in der Vergangenheit, gründet sich diese?
3. Wurde der Zweck der Videoüberwachung schriftlich festgelegt?
4. Warum ist die Videoüberwachung geeignet, den festgelegten Zweck zu erreichen?
5. Warum ist die Videoüberwachung erforderlich und warum gibt es keine mildereren Mittel, die für das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen weniger einschneidend sind?
6. Welche schutzwürdigen Interessen der Betroffenen haben Sie mit welchem Ergebnis in die Interessenabwägung einbezogen?
7. Ist eine Beobachtung der Bilder auf einem Monitor ohne Aufzeichnung der Bild-daten ausreichend? Wenn nein, warum nicht?
8. Sofern aufgezeichnet wird, wann werden die Aufnahmen gelöscht? Wenn das Löschen nicht innerhalb von 48 Stunden erfolgt, begründen Sie bitte das spätere Löschen.
9. Zu welchen Zeiten erfolgt die Videoüberwachung und wer hält sich üblicherweise zu dieser Zeit im überwachten Bereich auf?
10. Wenn eine Videoüberwachung rund um die Uhr erfolgt, warum halten Sie sie für erforderlich bzw. warum kann sie nicht zeitlich eingeschränkt werden, z.B. auf außerhalb der Geschäftszeiten oder die Nachtstunden?
11. Werden bestimmte Bereiche der Überwachung ausgeblendet oder verpixelt? Wenn nein, warum nicht?
12. Über welche Möglichkeiten verfügt die Videokamera und welche hiervon sind für die Überwachung nicht erforderlich und ggfs. zu deaktivieren?
 - hinsichtlich der Ausrichtung, z.B. schwenkbar oder variabel, Dome-Kamera
 - bezüglich der Funktionalität, z.B. Zoomobjektive, Funkkameras, Audiofunktion
13. Wurde geprüft, ob eine Vorabkontrolle erforderlich ist und wurde sie ggf. durch die bzw. den betrieblichen Datenschutzbeauftragten durchgeführt? Wenn nein, warum ist eine Vorabkontrolle nicht erforderlich?
14. Wird auf die Videoüberwachung so hingewiesen, dass der Betroffene vor Betreten des überwachten Bereichs den Umstand der Beobachtung erkennen kann?
15. Wird in dem Hinweis die verantwortliche Stelle genannt?
16. Unter welchen Voraussetzungen wird Einsicht in die Aufnahmen genommen? Durch wen? Ist die Protokollierung der Einsichtnahme sichergestellt? Wurden die zugriffsberechtigten Personen auf das Datengeheimnis verpflichtet?
17. Wurden die technisch-organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Daten nach § 9 BDSG (und der Anlage hierzu) getroffen?
18. Gibt es im Unternehmen einen Betriebsrat und wurde mit diesem eine Betriebsvereinbarung zur Videoüberwachung getroffen?

Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass eine Beschäftigung mit diesen Fragen nicht automatisch zur Zulässigkeit der Videoüberwachungsmaßnahme führt. Die Kontaktdaten des zuständigen Landesdatenschutzbeauftragten finden Sie auf:

<http://www.bfdi.bund.de/DE/AnschriftenUndLinks/Landesdatenschutzbeauftragte/AnschriftenLandesdatenschutzbeauftragte.html?nn=408930>